

Datum: 28.03.2022

Zeit: 18.00 Uhr - 21.20 Uhr

Anwesende

siehe angehängte Teilnehmerliste (**Anlage 1**) –

Nr.	Tagesordnungspunkte (TOP)	Zuständig	Bis
1	Begrüßung und Vorstellung		
	Präsident Holger Siegmund-Schultze (HSS) begrüßte die Sitzungsteilnehmer zur 5. Sitzung der Struktur- und Satzungs-Kommission des KSC e. V. Herr Andreas Heilig und Dr. Heinrich Maul fehlen entschuldigt. Herr Stefan Kühn kam ca. 18.20 Uhr. Die Liste der Sitzungsteilnehmer ist Anlage 1 zum Protokoll. Die Sitzung ist wieder eine 2G plus-Veranstaltung. Alle Teilnehmer sind unabhängig ob zweimal geimpft, geboostert oder genesen zusätzlich aktuell negativ getestet. Auf Sicherheitsabstand wird u.a. durch die vorgegebene Sitzordnung geachtet und dauerhaft ein Mund-Nasenschutz getragen. Dieser wird lediglich beim eigenen Wortbeitrag abgenommen. HSS erläuterte einleitend seine Vorstellung über den weiteren Fortgang der Kommissionsarbeit: Die heutige Sitzung zielt auf den Abschluss der inhaltlichen Arbeit der Satzungskommission. Es folgt für die erarbeitete Satzung dann eine „Formalkontrolle“ durch DFL und die Wirtschaftsprüfer / Steuerberater des KSC e. V. Allen KSC-Gremien wird die erarbeitete Satzung nochmals zur Kenntnisnahme übermittelt. Die 6. Sitzung der Satzungskommission Ende April 2022 diene der Besprechung des Rücklaufs aus der „Formalkontrolle“ und der Verabschiedung aller sodann zu veröffentlichenden Papiere. Eine a. o. Mitgliederversammlung am 07.07.2022 soll über die neue Satzung entscheiden. Die Gremienordnungen sollen im Anschluss bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung Ende September / Anfang Oktober 2022 entwickelt werden und dann in Zusammenarbeit mit den neu gewählten Gremien beschlossen werden.		
2	Arbeitsgruppe Strategie (Martin Winter)		
	Martin Winter stellte die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Strategie zu den Punkten Präambel (Anlage 2 Folie 5), Mission (Anlage 2 Folie 7) und Vision (Anlage 2 Folie 8) vor. Auf Anregung der Arbeitsgruppe beschlossen die Sitzungsteilnehmer, die Satzung zu gendern. Vorzugweise sollen jedoch beide Geschlechter anstatt einer Schreibweise mit * oder Ähnlichem verwendet werden. Der erarbeitete neue Satzungstext wird für das Gendering an die KSC-Kommunikationsabteilung zur textlichen Überarbeitung geleitet. Der bisher im Satzungsentwurf unterhalb der Präambel aufgenommene Hinweis auf einen Verzicht von geschlechterspezifischen Unterscheidungen im Satzungstext wird ersatzlos gestrichen.		

	Der auf der Grundlage der bisherigen Kommissionsergebnisse erarbeitete Text der Präambel im Satzungsentwurf wurde mit dem finalen Vorschlag der Arbeitsgruppe Strategie abgeglichen. Grundsätzlich sieht die Arbeitsgruppe Strategie Ihren Vorschlag für die Satzungspräambel in dem Satzungsentwurf vollumfänglich berücksichtigt. Diskutiert wurde, ob das in die Präambel aufgenommene ausdrückliche Bekenntnis zu Diversität die Verankerung einer Frauenquote zur Folge haben müsste. Aktuell liegt die Frauenquote unter den Mitgliedern bei ca. 15 %. Die Sitzungsteilnehmer lehnten die Aufnahme einer Frauenquote ab, wobei das Präsidium deutlich machte, dass sie sich für mehr Frauen-Engagement einsetzen wollen. Im Vorlauf zur ordentlichen MGV im Herbst könnte beispielsweise dafür geworben werden, dass sich mehr Frauen aufstellen lassen. Die Ämterbesetzung solle dann aber den Wahlergebnissen überlassen bleiben. Abgelehnt wurde ferner der Vorschlag, neben dem ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekt der Nachhaltigkeit auch den Aspekt der sportlichen Nachhaltigkeit in die Präambel einzuführen. Die sportliche Nachhaltigkeit ist im Vereinszweck (§ 2 Absatz 3) mit einem ausdrücklichen Bekenntnis zur Jugendarbeit bereits stark implementiert. Es bedürfe daher keiner zusätzlichen Erwähnung dieses Aspekts in der Präambel. Im Vorschlag der Arbeitsgruppe Strategie zu der „KSC – Mission“ (Anlage 2 Folie 7) wurde in Zeile 3 das Wort „verbindliches“ durch „verbindendes“ ersetzt. Der Text lautet nun: ... die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen ...“ Der Vorschlag der Arbeitsgruppe Strategie, die Vision des KSC (vgl. Folie 8 Anlage 2) nicht in die Satzung direkt, sondern in die Vereinsordnungen zu integrieren, wurde als richtig bestätigt. HSS bedankte sich bei Martin Winter für die Arbeit der Arbeitsgruppe 1 und die erzielten guten Ergebnisse.		
3	Arbeitsgruppe Satzung		
	Herr Fischer erläuterte einleitend die Arbeitsschritte der Arbeitsgruppe Satzung seit der 4. Kommissionssitzung. (Anlage 2 Folie 10 und 11) Die Satzungsanpassungen, die sich seit der letzten Kommissionssitzung ergeben hatten, waren am Montag, den 21.03. den Kommissionsmitgliedern gelb markiert in einem neuen Satzungsentwurf per mail bereitgestellt worden. Das vielfältige Feedback zu diesem Entwurf wurde sodann in den heute vorgelegten Satzungsentwurf bereits eingearbeitet und die sich daraus ergebenden weiteren Änderungen in blauer Schrift gekennzeichnet. Anhand der Folien 12 und 13 (Anlage 2) wurde den Sitzungsteilnehmern nochmals die geplante Organstruktur des KSC e. V. und die geplante Gesamtstruktur des KSC, insbesondere das Zusammenspiel zwischen dem KSC e. V. und der KSC GmbH & Co. KGaA erläutert. Folie 12 (Organstruktur KSC e. V.) visualisiert den Compliance Gedanken. Auf der linken Seite stehen die Organe, die im Verein operativ arbeiten (Präsidium, Besondere Vertreter und Abteilungen). Dieser Bereich soll dergestalt nochmals angepasst werden, dass nicht „zwei“		

Besondere Vertreter mit unterschiedlicher Aufgabenstruktur (kaufmännischer Bereich / Abteilungen) hier im Schaubild verankert werden, sondern es soll nur ein Kasten mit „Besonderen Vertretern“ (Plural) hier angeführt werden. Die Festlegung der Anzahl der Besonderen Vertreter und die Zuteilung der Aufgabengebiete ist dem Präsidium vorbehalten. In dem mittleren Feld von Folie 12 sind dann mit dem Wahlausschuss (9 Mitglieder, 5 gewählte Vereinsmitglieder und 4 aus dem Abteilungsleiterrat delegierte Abteilungsleiter) und der Schlichtungskommission (3 gewählte Vereinsmitglieder als ständige Kommissionsmitglieder) die Vereinsorgane angeführt, die sich mit der inneren Vereinsstruktur befassen. Im rechten Feld sind mit dem Mitgliederrat und den Revisoren die Vereinsorgane angeführt, deren Aufgabe sich neben der Beratung der Geschäftsführung insbesondere mit deren Kontrolle befassen. Noch nicht final geklärt war bisher die Größe des Mitgliederrates. Die Sitzungsteilnehmer einigten sich, im schriftlichen Umlaufverfahren unter den Kommissionsteilnehmern im Anschluss an die Sitzung abzustimmen, ob der Mitgliederrat 9 oder 11 Teilnehmer umfassen solle. Auf Folie 12 sollen auch noch die KSC-Vereinsabteilungen konkret benannt werden. M. Hess soll diesen Input an die Arbeitsgruppe 2 übermitteln. Auf Nachfrage, warum zukünftig die beiden Beiratsmitglieder, die neben den 3 Präsidiumsmitgliedern den KSC e. V. im Beirat vertreten werden, von der Mitgliederversammlung direkt zu wählen sind, wurde darauf verwiesen, dass nach der bisherigen Regelung der Verwaltungsrat (Kontrollorgan) die Beiratsmitglieder durch die interne Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmt. Mit der Direktwahl dieser beiden Beiratsmitglieder wird das Entscheidungsrecht der Mitglieder gestärkt. Ferner mache der Compliance-Gedanke (Trennung von Gestaltung/Geschäftsführung und Kontrolle im Verein und der KGaA) diese Änderung erforderlich. Im Anschluss erläuterte RA Jakovou den Sitzungsteilnehmern alle im Nachgang zur 4. Sitzung der Satzungskommission in den Entwurf der neuen KSC Satzung (Anlage 3) aufgenommenen Satzungsänderungen: Zur Präambel siehe die Ausführungen unter Ziffer 2 des Protokolls. § 2 Ziffer 1 Streichung des Beispiels (z. B. Unterhaltung einer Lizenzspielermannschaft), da die Lizenzspielermannschaft ausgegliedert ist. § 2 Ziffer 2 entspricht der von der Arbeitsgruppe Strategie entwickelten „Mission“. § 6 Ziffer 5 wurde auf Hinweis dahingehend ergänzt, dass nur natürliche Personen Ehrenmitglieder werden können. § 8 Ziffer 4 wird in Satz 1 auf nachfolgenden Text umgestellt: „Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, ...“ Mit dieser Textänderung wird deutlich, dass eine Entscheidung über einen Vereinsausschluss nur nach Anhörung des Mitglieds getroffen werden kann. § 8 Ziffer 4 Satz 6 und 7 sind neu eingefügt. Ein vom Präsidium beschlossener Vereinsausschluss eines einfachen Vereinsmitglieds,

kann mit Beschwerde zum KSC-Mitgliederrat angegriffen werden. Bei Ausschluss eines Organmitglieds ist Beschwerdeinstanz jetzt neu die KSC-Schlichtungskommission, Ein solcher Ausschluss von Organmitgliedern kann nämlich nur durch gemeinsamen Beschluss von Präsidium und Mitgliederrat getroffen werden und daher kommt der Mitgliederrat in diesen Fällen als Beschwerdeinstanz nicht in Betracht. Die Regelung zur Beschwerdestelle Schlichtungskommission bei Vereinsausschluss von Organmitgliedern wird folgerichtig wortgleich auch in § 10 Ziffer 2 a. E. ergänzt. § 9 Ziffer 2 senkt das Mitgliederwahlrecht auf das vollendete 16. Lebensjahr. Zu §10 Ordnungsmaßnahmen wurde diskutiert, ob die Anwendung des Strafenkatalogs detaillierter aufgeschlüsselt werden sollte. Diese Idee wurde aber dann einstimmig verworfen. Zum einen lassen sich nicht alle Fallgestaltungen konkret beschreiben und zum anderen würde der Handlungsspielraum der Geschäftsführung hierdurch erheblich eingeschränkt. Ein betroffenes Mitglied wird dadurch nicht in seinen Rechten beschränkt, da die ordentlichen Gerichte zur Überprüfung der Entscheidungen ohnehin immer angerufen werden können. Die Ergänzungen unter § 11 Ziffer 3 sind technischer Natur, um sicherzustellen, dass mindestens ein ständiges Mitglied der KSC Schlichtungskommission die Befähigung zum Richteramt hat. Die Anpassungen unter § 12 Ziffer 2 regeln, dass insbesondere alle stimmberechtigten Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahrs zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, wobei diese Einladung aus Gründen der Nachhaltigkeit auch per E-Mail erfolgen kann und nur dort, wo keine Mailadresse vorliegt, per Brief erfolgt. § 12 Ziffer 6, wonach Mitgliederversammlungen auf Entscheidung des Präsidiums als Präsenzversammlung, als Hybridversammlung oder als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden könnten, wird nach Diskussion dahingehend abgeändert, dass das Präsidium bei der Entscheidung, eine Mitgliederversammlung als rein virtuelle Veranstaltung abzuhalten, der Zustimmung des Mitgliederrates bedarf. Ferner soll nach § 12 Ziffer 6 zukünftig die Möglichkeit bestehen, bei Hybridveranstaltungen das Rede- und Fragerecht für Mitglieder, die nicht vor Ort präsent sind, einzuschränken. Eine solche Regelung erscheint sinnvoll, um die Übersichtlichkeit einer hybriden Mitgliederversammlung zu sichern, Missbrauch zu vermeiden und Organisationsrisiken bei auftretenden technischen Fehlern (Sitzungsunterbrechungen) zu minimieren. Die Rechte der physisch anwesenden Mitglieder sind hiervon nicht betroffen. Die Änderung in § 15 Ziffer 5 – 6 setzt die Entscheidung aus der 4. Kommissionssitzung um, dass alle Organmitglieder auch bei Listenwahl immer nur dann gewählt sind, wenn sie die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Zufallswahlen sollen dadurch verhindert werden. Erreichen Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit an Stimmen, bleibt das Amt unbesetzt. Im Falle von vakanten Präsidiums- und Beiratsposten ist dann jedoch binnen 3 Monaten eine Nachwahl durchzuführen. § 15 Ziffer 7 wurde aus Compliance Erwägungen dahingehend ergänzt, dass die beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden		
---	--	--

Beiratsmitglieder kein weiteres Amt im Verein innehaben dürfen. Dies erreicht man insbesondere dadurch, dass mit Annahme der Wahl zum Beirat eine eventuell bestehende Zugehörigkeit zu einem der Vereinsorgane nach § 11 Ziffer 1 b – e automatisch endet. Auf Nachfrage wurde klargestellt, dass ein Aufsichtsratsposten bei der GmbH & Co. KGaA mit einer Position im Mitgliederrat nicht kollidiere. Beides sind Kontrollgremien. § 15 Ziffer 8 schafft bei der Wahl der 3 ständigen Mitglieder zur Schlichtungskommission dergestalt eine Ausnahme zum Grundsatz nach § 15 Ziffer 6, dass für den Fall, dass ein Amt in der Schlichtungskommission nicht besetzt werden kann, das Präsidium gemeinsam mit dem Mitgliederrat dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Person vorläufig besetzen kann, die nicht zur Wahl stand. Entsprechendes gilt nach § 15 Ziffer 9 e) bei Nichtbesetzung eines vom KSC in die KGaA zu entsendenden Aufsichtsrats. Mit diesen Ausnahmeregelungen werden die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Schlichtungskommission und die Kontrolle der KGaA durch einen vollständig besetzten Aufsichtsrat dauerhaft sichergestellt. § 15 Ziffer 11 schafft unter Compliance Aspekten inkl. zukünftiger Anforderungen der DFL ein wichtiges Transparenzgebot für die Wahlen des Beirats der KGaA (Präsidium und zwei direkte gewählte Kandidaten), und zwar mittels einer Offenlegung von bestehenden persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zu anderen Kandidaten für die vorgenannten Ämter, möglichen Investoren mit Beiratssitz, der Geschäftsführung der KGaA sowie der KGaA als Unternehmen selbst. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang, ob die Satzungsregelung „..., soweit ein objektiv urteilendes Mitglied dieses für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde, ...“ hinreichend genau die Offenlegungsanforderung beschreibe. Da diese Formulierung jedoch sich an die Formulierung im Deutschen Corporate Governance Kodex orientiert und es hierzu Literatur und Rechtsprechung gibt, die im Rahmen der Konkretisierung herangezogen werden könnte, soll die Textpassage beibehalten werden. § 20 Ziffer 6 a. und b. wurde dahingehend angepasst, dass die Mitgliederversammlung immer dann einem Aktienverkauf zustimmen muss, wenn mindestens 25 % oder 50 % der Gesellschaftsanteile in der Hand eines dritten Kommanditaktionärs gelangen und dieser einen bzw. zwei Beiratssitze erhalten würde. Diese Textänderung stellt nach einhelliger Auffassung unter den Kommissionsmitgliedern keine inhaltliche Abkehr von dem bisher bereits Gewollten dar. Die bisherige Formulierung war mehrdeutig formuliert und hätte – bei entsprechender Auslegung – Konstellationen ermöglicht, in denen Dritte einen Beiratssitz erhalten, ohne dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß zur Zustimmung berufen wäre. In § 20 Ziffer 8 sind die Compliance Anforderungen an Vereinsmitglieder, die ein Amt in den ausgegründeten Einheiten wahrnehmen, formuliert. § 22 Ziffer 1: das Verb „einzusetzen“ wird durch „einzuberufen“ ersetzt, da das neue Organ Schlichtungskommission eine ständige Einrichtung ist. Zu § 22 Ziffer 3 lt. Satz wurde diskutiert, ob eine Regelung zum Erfordernis der Geeignetheit für Mitglieder der Schlichtungskommission sinnvoll ist, wenn keine entsprechenden Eignungskriterien in der Satzung bestimmt		
--	--	--

sind. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass das Erfordernis der Geeignetheit für die Mitglieder der Schlichtungskommission in die Satzung aufgenommen bleiben soll. Die Eignungskriterien werden dann in der neu zu schaffenden Schlichtungsordnung nach § 22 Ziffer 9 festgelegt. § 22 Ziffer 6-8 beschreiben das zukünftige Schlichtungsverfahren. § 24 Ziffer 2 regelt auch die Möglichkeit, eine Abteilung vorübergehend Ruhendstellen zu können. § 24 Ziffer 3 legt die Dauer der Wahlperiode der Abteilungsleitungen auf drei Jahre fest. Beide Neuregelungen waren Anregungen der Abteilungsleiter. In § 24 Ziffer 12 und 14 erfolgte noch ergänzend die Klarstellung, dass die Abteilungsgeschäftsordnungen den Vorgaben der Satzung und der Vereinsordnung zu folgen haben. Zum Übergang von der aktuellen Satzung zur neuen Satzung wurde von einem Kommissionsteilnehmer gefragt, wie nach Beschlussfassung über die neue Satzung mit den alten Gremien bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Herbst 2022 umgegangen wird. Für alle Organe gilt, dass deren gewählten Mitglieder bis zur nächsten Wahl im Amt bleiben, sofern das entsprechende Organ auch nach der neuen Satzung fortbesteht, anderenfalls erlischt das Organ mit Wirksamwerden der Satzungsänderung. Beispielsweise für den Wahlausschuss gilt somit, dass der bisherige Wahlausschuss die Neuwahlen im Herbst 2022 in der bisherigen Zusammensetzung vorbereiten wird. Es werden zudem von der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sommer Übergangsregelungen getroffen. HSS regte an, die außerordentliche Mitgliederversammlung im Juli 2022 aufgrund des engen Planungszeitraums, der nicht vorhersehbaren Pandemie-Situation und aus Kostenerwägungen als virtuelle Mitgliederversammlung zu planen. Als Termin wurde der 07.07.2020 18.00 Uhr vorgeschlagen. Die Satzungskommission beschloss daraufhin bei 2 Enthaltungen die a. o. Mitgliederversammlung an diesem Termin virtuell durchzuführen. HSS stellte sodann die neue Satzung mit nachfolgenden Änderungen gegenüber dem heute vorgestellten Satzungsentwurf zur Abstimmung: • Satzung wird noch gegendert; Hinweis auf Verzicht zur geschlechtsspezifischen Unterscheidung streichen; • Umstellung von § 8 Ziffer 4 Satz 1 beschlossen, w. o. im Protokoll beschrieben; • Änderung in § 12 Ziffer 6 dahingehend, dass Präsidium nur dann eine rein virtuelle Mitgliederversammlung einberufen darf, wenn der Mitgliederrat dem zustimmt. • Anpassung von § 21 Ziffer 1 entsprechend dem im Umlaufverfahren getroffenen Beschluss zur Mitgliederanzahl des Mitgliederrates. • In § 22 Ziffer 1 Satz 1 wird das Verb „einzusetzen“ durch „einzuberufen“ ersetzt; Die Mitglieder der Satzungskommission beschlossen einstimmig, den neuen Satzungsentwurf mit den hier beschriebenen Änderungen jetzt zur „Formalprüfung“ an die DFL und den Wirtschaftsprüfer zu übermitteln und den KSC – Gremien zur Kenntnisnahme zu übersenden.		
---	--	--

4	Nächste Schritte		
	Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren, ob der Mitgliederrat 9 oder 11 Mitglieder umfassen soll. Übermittlung der von der Satzungskommission entwickelten neuen Satzung des Karlsruher Sport Club e. V. an die DFL und an Fa. Ebner und Stolze, Wirtschaftsprüfer, zur Formalprüfung; Versand des Entwurfs der neuen Satzung an die KSC Gremien z. K. ; Nächster Sitzungstermin: Montag, der 25.04.2022, 18 .00 Uhr Außerordentliche Mitgliederversammlung des KSC e. V. zur Abstimmung über die neue Satzung als virtuelle Mitgliederversammlung	erledigt asap. asap. 25.04.2022 07.07.2022	